Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 4 (1986)

Artikel: Die nachtridentinische Pfarrvisitation im Kanton Luzern : ein kirchengeschichtliches Thema mit allgemeingeschichtlichem Charakter

Autor: Goessi, Anton

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE NACHTRIDENTINISCHE PFARRVISITATION IM KANTON LUZERN. EIN KIRCHENGESCHICHTLICHES THEMA MIT ALLGEMEINGESCHICHTLICHEM CHARAKTER

---

von

Anton GOESSI

Die momentan in Arbeit stehende Edition der bischöflichen Visitationsprotokolle des Kantons Luzern aus dem 18. Jahrhundert bot den Anlass zu einer erneuten Untersuchung und Darstellung der nachtridentinischen Pfarrvisitation im Kanton Luzern. Jene wird als Einleitung zur genannten Edition erscheinen[1].

Die Visitation als eine der ältesten Institutionen der Kirche überhaupt reicht mit ihren Wurzeln bis in die apostolische Zeit zurück. Sie hatte sich bis zum Beginn des Mittelalters zu einem Rechtsinstitut entwickelt, das in seinen Grundelementen bis in die Neuzeit bestehen blieb: der Bischof oder ein höherer Kleriker besucht in regelmässigen Intervallen die Pfarreien seines Sprengels, dabei inspiziert er die Gebäude und das gesamte Inventar, er examiniert den Klerus und instruiert das Volk. Gleichzeitig spendet er das Sakrament der Firmung und weiht Kirchen, Kapellen und Altäre[2]. Nachdem die Visitation im Verlauf des Spätmittelalters bei uns eher eingeschlafen war, änderte sich die Situation mit dem Konzil von Trient grundlegend. Was den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts nicht gelungen war, das sollte nun durch das Konzil von Trient verwirklicht werden, die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Das wichtigste Instrument zur Erneuerung der Kirche war im deutschen Gebiet die Visitation. Mit ihrer Hilfe sollte der Trübung des katholischen Glaubensbewusstseins und dem Chaos in der Liturgie und Sakramentenspendung ein Ende bereitet werden[3]. Das Konzil befasste sich mehrmals mit der kanonischen Visitation[4]. Es setzte grundsätzlich eine jährliche Visitationspflicht fest.

In grossen Bistümern, wie Konstanz, konnte der Turnus auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Die kirchlichen Rechtsgrundlagen für die Visitationen des 17. und 18. Jahrhunderts bildeten zum einen die Konzilsbeschlüsse von Trient. Damit diese aber wirksam werden konnten, brauchte es zum andern eine Ausführungsgesetzgebung auf Bistumsebene, die nach dem Willen von Papst Pius V. auf Bistumssynoden in der Form von Diözesanstatuten erarbeitet wurde. Bischof Marcus Sittich von Hohenems hatte am 1. September 1567 als erster auf deutschem Boden in Konstanz eine Synode eröffnet. 1569 wurden die Synodalbeschlüsse publiziert und gedruckt[5]. Die zweite und zugleich letzte Synode im Bistum Konstanz fand im Jahre 1609 statt. In den 1610 publizierten Statuten[6] sind die Visitationsvorschriften präzisiert worden. Zwei Generalvisitatoren mussten das ganze Bistum in einem Zweijahresturnus visitieren[7].

Praktisch ging die Visitation in Luzern wie folgt vonstatten. Einer der beiden Generalvisitatoren des Bistums kam mit einem Gehilfen, dem Konvisitator, nach Luzern. Diese reisten dann nicht etwa von Pfarrei zu Pfarrei, sondern sie liessen sich in jedem Dekanat an einem oder zwei zentralen Orten nieder, wohin sich die Geistlichen zum Verhör respektive Examen begeben mussten. Ueber die Befragungen wurde ein Protokoll geführt. Die einzelnen Kleriker wurden angehalten, auch über den Lebenswandel ihrer Mitbrüder auszusagen.

Die Bedeutung der Visitationsakten für die Geschichtsforschung ist längst erkannt worden[8], zunächst allerdings vorwiegend für die Kirchengeschichte, d.h. für die Geschichte der Reformation und der katholischen Reform. Von daher hat man sich auf katholischer Seite anfänglich schwergewichtig auf die Protokolle des späten 16. und des frühen 17. Jahrhunderts gestürzt. Die Wirkungsgeschichte des Konzils von Trient stand im Vordergrund. So hat Oskar Vasella 1963 in den Quellen zur Schweizergeschichte die Konstanzer Visitationsprotokolle der Schweizer Quart aus dem Jahre 1586 ediert[9]. Inzwischen hat man aber gesehen, dass

die Visitationsakten eine in mancher Hinsicht äusserst ergiebige Quelle darstellen. Deshalb laufen zur Zeit verschiedenerorts Projekte zur Erschliessung dieser Quellengattung. In Frankreich entsteht unter der Obhut des CNRS (= Centre Nationale de Recherches Scientifiques) das "Répertoire des visites pastorales de la France"[10] und in Deutschland unter Ernst Walter Zeeden in Tübingen das "Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland"[11]. Ob der Fülle des Materials wird heute im allgemeinen darauf verzichtet, einzelne Protokolle zu edieren. Das Bestreben geht dahin, analytische Inventare zu erarbeiten, in welchen die Protokolle und Akten nach formalen und inhaltlichen Kriterien beschrieben werden.

Im folgenden möchte ich nun die Aussage, die ich im Untertitel gemacht habe, in zweifacher Hinsicht erläutern oder besser mit ein paar Streiflichtern beleuchten. Zum ersten, dass die Visitation und damit die Reform nicht nur und sogar vielleicht erst in zweiter Linie ein kirchliches Anliegen war und deshalb auch für die politische Geschichte relevant ist, und zum zweiten, dass die Visitationsprotokolle eine hervorragende Quelle zur Demographie, Sozial- und Bildungsgeschichte darstellen.

*

Kirchenreform und somit auch die Visitation vollzog sich im wesentlichen auf territorialherrschaftlicher Basis, in vielen Fällen visitierte der Territorialherr selbst, insbesondere in protestantischen Gebieten. Deshalb waren im katholischen Raum vertragliche Regelungen zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit notwendig. Grundsätzlich kann zunächst festgehalten werden, dass die 7 katholischen Orte mit der feierlichen Annahmeerklärung durch ihren bevollmächtigten Gesandten Melchior Lussy vom 4. März 1564 die Beschlüsse des Konzils von Trient für ihr Gebiet als verbindlich in Kraft setzten und damit ihr Interesse an der Durchführung der Reform bekundeten[12]. Philipp Anton von Segesser formulierte dies in seiner Rechtsgeschichte

des Kantons Luzern wie folgt: "Die Satzungen des Tridentinischen Conciliums, sowohl den Glauben als die Disziplin betreffend, haben in unserm Freistaate sowohl kirchliche als auch staatliche Rechtskraft erlangt"[13].

Die Initiative und zum Teil auch die Durchführung der Reform lag in Luzern wie wohl auch anderorts zunächst beim Rat. So hat dieser in den 1580er und 1590er Jahren im Einverständnis mit dem Nuntius die Reform in sämtlichen Frauenklöstern auf seinem Territorium selbst durchgeführt und dies teilweise gegen den Willen der betreffenden Klöster respektive ihrer Ordensoberen[14]. Ebenso hat der Rat den ersten in der Eidgenossenschaft residierenden Nuntius, Giovanni Francesco Bonhomini, mehrfach aufgefordert, den Pfarrklerus zu visitieren und den Bischof von Konstanz zu ermahnen, seiner Visitationspflicht nachzukommen[15]. Die Obrigkeit hatte offenbar an der Reform ein grosses Interesse. Warum?

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lässt sich in Luzern eine zunehmende Intensivierung der obrigkeitlichen Herrschaft beobachten. Der Rat unternahm grosse Anstrengungen, den Staatsapparat zu erneuern, das gesamte politische, militärische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in den Griff zu bekommen. Auch Luzern entwickelte sich hin zum Staatsabsolutismus, zur Aristokratie[16]. In diesen umfassenden Disziplinierungsprozess musste auch das kirchliche Leben miteinbezogen werden. Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, dass die obrigkeitlichen kirchlichen Reformbestrebungen in erster Linie der Intensivierung und dem Ausbau der Herrschaft dienten. Die Sorge um das Seelenheil der Untertanen war unter diesem Aspekt von nachgeordneter Bedeutung. Die Visitationsvorschriften des Konzils von Trient kamen dieser politischen Zielsetzung sehr entgegen. Mit ihrer Hilfe konnte auch der kirchliche Lebensbereich in Ordnung gebracht werden. Anderseits muss es jedoch erstaunen, dass die Visitation, die ja nichts anderes war als eine Kontrolle eigener Untertanen durch eine ausländische Macht, eben durch den Fürstbischof von Konstanz, vom Luzerner Rat ge-

wünscht und gefördert wurde. Diesen Eingriff in die Souveränität nahm man offenbar solange hin, als er einem übergeordneten politischen Ziel diente. Sobald jedoch eine kirchliche Institution, wie die Visitation, sich vom Staate absetzte, sich verselbständigte und begann, diesen zu kontrollieren, schritt die Obrigkeit ein. Das Ziel des Staatskirchentums, wie es sich nicht erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelte, war die Kontrolle der Kirche durch den Staat. Was man jedoch immer weniger duldete, war die Kontrolle des Staates durch die Kirche. Das Verhältnis der Obrigkeit zur bischöflichen Visitation scheint mir nun in hohem Masse geeignet zu sein, Hinweise auf die Entwicklung und die Intensität des Souveränitäts- oder Staatsbewusstseins zu geben. Es sollen nun drei Beispiele angeführt werden, die zeigen, wie sich das Verhalten der Obrigkeit gegenüber Teilaspekten der Visitation veränderte.

Die ersten Visitatoren des späten 16. Jahrhunderts sind offenbar noch allein durch die Luzerner Landschaft gereist, um die Pfarreien zu visitieren. Bereits im Jahre 1597 begleitete sie jedoch ein Ratsherr. Im 17. und 18. Jahrhundert bestand dann die obrigkeitliche Begleitung jeweils aus drei Ratsherren, den Ehrendeputierten. Diese repäsentierten die Obrigkeit und mussten darüber wachen, dass die mit Konstanz ausgehandelten Verträge eingehalten wurden. Im weitern mussten sie Schlussbericht und Abrechnung der Visitatoren zu Handen des Rates entgegennehmen[17].

Anlass zu Differenzen zwischen Luzern und Konstanz gab der finanzielle Aspekt der Visitation. Im Jahre 1669 beschloss der Rat, in Zukunft Visitationen nur mehr zu erlauben, wenn die Visitatoren eine Abrechnung über die ausgefällten Bussen erstellen würden[18], was bis jetzt offenbar nicht geschen war. Im Supplementvertrag von 1683 zum Konkordat zwischen dem Bischof und Luzern aus den Jahre 1605 wurde festgehalten, dass die Visitatoren nach Abschluss ihrer Arbeit und vor der Abreise nach Konstanz unter anderem eine Abrechnung über die eingezoge-

nen und noch ausstehenden Bussengelder wie auch über die Visitationsunkosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung) abzulegen hätten. Den Ueberschuss mussten sie ebenfalls vor ihrer Abreise und im Einvernehmen mit dem Rat für einen guten Zweck (ad causas et loca pia) im luzernischen Gebiet wieder investieren. Die noch ausstehenden Bussengelder waren zur gleichen Verwendung an den bischöflichen Kommissar in Luzern abzutreten. Die Höhe des Entgelts an die Visitatoren für ihre Mühewaltung war von Fall zu Fall vom Rat zu bestimmen[19]. Das Ausfällen von Bussen war grundsätzlich Sache der Obrigkeit. Im Falle einer Delegation dieses Rechtes behielt sich der Rat offenbar erst mit der Zeit einerseits eine exakte Kontrolle und anderseits die Festsetzung des Verwendungszweckes vor.

Im Vorfeld der Visitation von 1768 kam es zu einer Kontroverse zwischen dem Rat in Luzern und dem Bischof von Konstanz wegen des Visitationseides der Laien und wegen einiger der quaestiones praeliminares, nämlich der Fragen, die im Zusammenhang der Visitation an die Geistlichen gestellt wurden[20]. Der Rat untersagte den Visitatoren, Laien bei einem Verhör zu vereidigen, dies sei nur den begleitenden Ratsherren, dem Landvogt oder dem jeweiligen weltlichen Vorgesetzen erlaubt. Im weiteren verbot der Rat die Fragen 14, 15, 18 und 19 der quaestiones praeliminares zu stellen, da sie gegen die Obrigkeit gerichtet seien. Es wurde darin gefragt, ob den Geistlichen Steuern oder andere Abgaben auferlegt würden, ob Kleriker vor weltliche Gerichte zitiert und abgeurteilt würden, ob der Rat auch über geistliche Angelegenheiten richte, und ob Andersgläubigen die Niederlassung in luzernischen Pfarreien gestattet würde[21]. Die Fragen 21 bis 25 mussten gleichzeitig auch den Ehrendeputierten beantwortet werden. Sie betrafen die Anzahl und Grösse der Stiftungen, die Einkünfte und die Verwaltung des Kirchengutes[22]. Es ist interessant festzustellen, dass die quaestiones praeliminares, die im 18. Jahrhundert bei jeder Visitation gestellt wurden, und deren Formulierung sich über die Jahrzehnte nicht verändert hatte, erst 1768 den Unwillen der Luzerner Obrigkeit erregt hatten. 1768 ist aber anderseits genau das Erscheinungsjahr von

Balthasars "De Helvetiorum juribus circa sacra"[23]. Damals versuchte eine Partei im kleinen Rat unter der Führung des mächtigen Josef Rudolf Valentin Meyer von Schauensee das luzernische Staatskirchentum im Sinne der Aufklärung, des Josephinismus auszubauen. Diese neue Führungsgruppe innerhalb des Rates hatte offenbar ein ausgeprägteres Souveränitätsbewusstsein als bis anhin und reagierte deshalb auf die betreffenden Fragen empfindlicher. Meyer überspannte jedoch den Bogen und scheiterte zwei Jahre später mit seiner Politik[24].

*

Im zweiten Teil möchte ich einen kurzen Einblick in den Quellenwert der Visitationsprotokolle geben. Es kann hier nicht darum gehen, den Inhalt der Protokolle bis zum letzten aufzuschlüsseln und wiederzugeben. Es soll lediglich eine grobe, systematische Uebersicht geboten werden, um zu zeigen, wie vielfältig der Informationswert dieser Quellengattung ist.

Der Inhalt der Protokolle kann in fünf Themenbereiche aufgegliedert werden. Ein erster betrifft die Personalien der Examinierten. Dabei wird nach dem Alter, dem Heimat- respektive Herkunftsort, nach dem Studienort, den Studienfächern und der Studiendauer, nach dem Weiheort und -datum und nach der gegenwärtigen geistlichen Funktion gefragt.

Beim zweiten Themenkreis geht es um das sittliche und religiöse Verhalten der Geistlichen. Der Visitator will wissen, bei wem und wie oft der einzelne Kleriker beichtet und ob er Exerzitien besucht. Hier wird auch vermerkt, ob einer eine eigene Bibliothek besitzt und sich durch Lektüre weiterbildet, aber auch ob er im Besitze von indizierten Büchern ist. Es interessiert insbesondere das Verhältnis zum weiblichen Geschlecht. Festgehalten werden ebenso regelmässiger Wirtshausbesuch, übermässiger Alkoholgenuss sowie Exzesse in Bezug auf Bekleidung und Schmuck (Ringe etc). Die Fragen nach dem Alter und dem Charakter der Haushälterin sowie nach ihrer eventuellen verwandtschaftlichen

Beziehung zum Hausherrn gehören auch hierher.

Der dritte Themenkreis befasst sich mit der Ausübung des geistlichen Amtes. Wie oft liest der Examinierte die Messe, kommt er den Messverpflichtungen nach, wie oft predigt er, hält er Christenlehre für jung und alt, erteilt er den Brautleuten Eheunterricht und führt er mittels der Osterzettel eine genaue Kontrolle über die Erfüllung der Osterpflicht durch? Bei den Kaplänen werden zunächst die mit der Pfrund verbundenen Verpflichtungen festgestellt und dann nach deren Erfüllung gefragt. Bei den Chorherren wird vor allem auf die regelmässige Teilnahme am Chorgebet geachtet.

Der vierte Fragenkomplex betrifft die Pfarrei und Kirchgemeinde. Wer ist der Patronatsherr, wie gross sind die Einkünfte? Im weitern wird nach der Seelenzahl der Pfarrei und nach der Anzahl der Kommunikanten gefragt. Die Visitatoren wollen zudem wissen, ob in der betreffenden Pfarrei auch Andersgläubige (Häretiker) wohnen und wieviele. Neben der seelischen Gesundheit interessiert auch die körperliche. So wird etwa nach dem Auftreten besonderer Krankheiten gefragt, und ob in der Kirchgemeinde eine gut ausgebildete Hebamme ihren Dienst versehe. Auch die Existenz und der Betrieb einer Schule sind Gegenstand der Befragung.

Der fünfte Themenkries befasst sich mit den Gebäulichkeiten der Pfarrei. Dabei geht es insbesondere um den Zustand von Kirche und Pfarrhaus aber auch um die Paramente, die liturgischen Bücher sowie das gesamte Kirchengerät.

Zusätzliche und zum Teil sehr wertvolle Informationen erhielten die Visitatoren durch die denunzierenden Aussagen einzelner Geistlicher über ihre Mitbrüder.

Der Quellenwert der Visitationsprotokolle wird dadurch erhöht, dass diese in regelmässigen zeitlichen Intervallen nach einem sich kaum verändernden Schema über denselben Gegenstand berich-

ten. Man kann sie deshalb als statistische Quelle im vorstatistischen Zeitalter bezeichnen. Während des 18. Jahrhunderts fanden rund alle 10 Jahre Visitationen im Kanton Luzern statt, nämlich 1701, 1710, 1723, 1731, 1742, 1753, 1768, 1780 und 1796. Die Launen der Ueberlieferung haben uns jedoch nur die Protokolle der Jahre 1701, 1710, 1753, 1768 und 1780 erhalten[25].

Ich möchte nun das eben Gesagte anhand einiger Beispiele erläutern. Da von jedem Geistlichen Studienfächer, Studienorte und meist auch Studienzeit aufgeführt werden, kann man sich über den Ausbildungsstand der Luzerner Geistlichkeit im 18. Jahrhundert ein relativ exaktes Bild machen. - Die Protokolle geben auch einigen Aufschluss über die Schulverhältnisse auf der Landschaft, da nach der Existenz und dem Funktionieren einer Schule sowie nach dem Vorhandensein eines Schulmeisters gefragt wurde. Im Protokoll von 1753 lesen wir beim Pfarrer von Ballwil: "Scholae propter paucitatem parochianorum et parvulorum, quorum vix sunt 15 ad scolam habiles, deficiunt"; und im Protokoll von 1780 beim Pfarrer von Horw: "Schola omnino nulla adest, sed iuvenes aliqui ad vicinam scholam in Kriens excurrunt. In tota tamen parochia sua vix 20 proles sunt, quae legere possunt"[26]. - Im weiteren sind die Visitationsprotokolle neben den Pfarrbüchern mit ihren sporadischen Angaben über die Kommunikanten die einzige Quellengattung, die regelmässig über die Bevölkerungszahl der einzelnen Pfarreien (nicht Gemeinden) Auskunft gibt. - Auch für die Sozialgeschichte fällt einiges ab. Die häufig sich wiederholenden Wendungen "oeconomam habet sororem" oder "habet secum matrem" unter der Rubrik "Haushälterin" zeigt z.B., dass die Pfarr- und Kaplaneipfründen nicht nur Versorgungsstätten für überzählige Söhne, sondern auch für deren Schwestern und verwitweten Mütter waren. - Ein Schlaglicht auf die engen Wohnverhältnisse wirft die Aussage des Pfarrers von Winikon aus dem Jahre 1780: "Cum plebs huius regionis valde multiplicetur, hinc frequenter contingere putat, ut ob augustiam habitationis utrius sexus infantes aut personae eodem lecto aut cubili decumbant"[27]. Dass vereinzelte Geist-

liche im Eheunterricht sich nicht auf Gemeinplätze beschränkten, sondern auch Ratschläge für das intimste Eheleben gaben, zeigt das Verhör des Pfarrers von Sursee 1780: "Hoc duntaxat verum esse, quod occasione sponsalium sponsis dixerit consultum non esse, ut mulieres tempore menstruorum opus coniugale exerceant"[28]. - Auch für die Volkskunde können die Visitationsprotokolle zur Quelle werden. 1701 klagte der Pfarrer von Buttisholz und 1710 derjenige von Grosswangen über ausgelassene Festereien nach der Geburt eines Kindes, genannt "kindtsvertrenkethen"[29]. - Ich schliesse die unvollständige und zufällige Illustration des Quellenwertes der Visitationsprotokolle mit einer Aussage des Pfarrers von Doppleschwand zum Thema Staatskirchentum ab und kehre somit an den Anfang meiner Ausführungen zurück. Ludwig Haltmayer meinte 1701: "Die geistligkeith wird von der weltligkeith völlig undertrukth. Sie wollen völlig meister sein, neque summum pontificem curant"[30].

Anmerkungen

1. Eine erste Untersuchung zur Visitation im Kanton Luzern erschien 1873: Josef Bölsterli, Die bischöflich-konstanzischen Visitationen im Kanton Luzern, in Der Geschichtsfreund 28, 1873, 48-178. Vgl. auch Hans Wicki, Das Dekanat Willisau im Lichte der Konstanzer Visitationsakten, in Heimatkunde des Wiggertals 40, 1982, 35-70.
2. Zur Geschichte der Visitation allgemein: Georges Baccrabère, Visite canonique de l'évêque, in Dictionnaire du droit canonique 7, Paris 1965, Sp. 1512-1619; Gottfried Flade, Die Erziehung des Klerus durch die Visitationen bis zum 10. Jahrhundert, Berlin 1933 (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche 27) (Reprint: Aalen 1979); Göran Inger, Das kirchliche Visitationsinstitut im mittelalterlichen Schweden. I: Das mittellaterliche kirchliche Visitationsinstitut gemäss den kanonischen Rechtssammlungen, Lund 1961 (Bibliotheca Theologiae Practicae 11); Max

Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland, Kempten 1888; Willibald Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, 4 Bde., Wien 1953-1966.

3. Zur Visitation im Gefolge des Konzils von Trient allgemein: Georg Johann Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, 2 Bde., Stans 1901/1902; Karl Schellhass, Die Gegenreformation im Bistum Konstanz im Pontifikat Gregors XIII (1572-1583), Karlsruhe 1925; Die Visitation im Dienste der kirchlichen Reform. Mit einer Einführung von Hubert Jedin, Beiträgen von August Franzen, Hansgeorg Molitor, Hans Eugen Specker, sowie einer Bibliographie gedruckter und einem archivalischen Verzeichnis ungedruckter Visitationsquellen. Herausgegeben von Ernst Walter Zeeden und Hansgeorg Molitor, 2. Aufl., Münster 1977, (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 25/26).

4. Den bedeutendsten Text dazu verabschiedete es jedoch während der 24. Session, am 11. November 1563 mit dem dritten Kanon des betreffenden Reformdekretes (Concilii Tridentini Actorum, Pars sexta, Tomus 9, herausgegeben von Stephanus Ehses, Freiburg 1924, 980f.).

5. Constitutiones et decreta synodalia civitatis et dioecesis Constantiensis in ecclesia cathedrali Constantiensi Kalendis Septembris et sequentibus diebus anno 1567 statuta, edita et promulgata ... Dilingae apud Sebaldum Mayer 1569.

6. Constitutiones et decreta synodi dioecesanae Constantiensis, edita et promulgata die 20. Octobris anno ... 1609 ... Constantiae ex typographaeo Nicolai Kalt anno 1610.

7. Die Visitation wird in den Diözesanstatuten zunächst im dritten Titel des zweiten Teiles, "de officio decani ruralis", und dann vor allem im achten Titel des vierten Teiles, "de visitationibus", behandelt. Den Dekanen wurde nun eine einmalige jährliche Visitation ihrer Pfarreien aufgetragen. Dabei hatten sie folgendes zu überprüfen: sacristias, vasa, vestes, ornamenta, coemiteria, sepulturas, praedia et census beneficiorum, parochorum aliorumque cleri-corum aedes ac familias. Kleinere Mängel sollten sie

gleich an Ort und Stelle korrigieren, grössere hingegen nach Konstanz melden. Im eigentlichen Abschnitt über die Visitation (IV, 8) wird das riesige Bistum Konstanz in vier Bezirke (Quarten) unterteilt: Schwaben, Allgäu, Breisgau und die Schweizer Gebiete. Für jeden dieser vier Bezirke sollte ein Spezialvisitator ernannt werden, der einerseits die Visitationstätigkeit der Dekane überwachen und anderseits seine Quart jährlich selbst einmal visitieren sollte. Im weiteren wurde bestimmt, dass zusätzlich zwei Generalvisitatoren gewählt würden, die jährlich je eine Quart zu visitieren hätten. Die Visitation des ganzen Bistums durch die Generalvisitatoren erfolgte somit in einem Zweijahresturnus. Theoretisch hatte man nun eine dreistufige Visitation der einzelnen Pfarreien erreicht: 1. jährlich durch den Dekan, 2. jährlich durch den Spezialvisitator und 3. alle zwei Jahre durch den Generalvisitator.

8. Georg Müller, Visitationsakten als Geschichtsquellen, in Deutsche Geschichtsblätter. Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung 8, 1907, 287-316.
9. Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586, bearbeitet von Oskar Vasella, Basel 1963, (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge II, Abt. Akten, Bd. 5).
10. Vgl. Marc Venard, Die französischen Visitationsberichte des 16. bis 18. Jahrhunderts, in Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, herausgegeben von Ernst Walter Zeeden und Peter Thaddäus Lang, Stuttgart 1984 (Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 14), 36-75.
11. Bis jetzt erschienen: Bd. 1: Hessen, Stuttgart 1982; Bd. 2/1: Baden-Württemberg. Der katholische Südwesten, die Grafschaften Hohenlohe und Wertheim, Stuttgart 1984.
12. Philipp Anton von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 4, Luzern 1858, 345f.
13. Ibidem, 514.
14. In den Jahren 1588f. reformierte der Rat von Luzern die

Zisterzienserinnenklöster Ebersecken und Rathausen, das Augustinerinnenkloster Eschenbach sowie das Dominikanerinnenkloster Neuenkirch, indem er Ebersecken und Neuenkirch aufhob respektive mit Eschenbach und Rathausen zusammenlegte. Vgl. Helvetia Sacra III/3, Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982, 600, 612 und 866f.
Im Jahre 1597 unterstellte der Rat das Tertiarinnenkloster St. Anna in Luzern, das die Franziskaner-Konventualen-Regel befolgte, gegen den Willen des Provinzials der Pfanneregger Reform und wandelte es somit in ein Kapuzinerinnenkloster um. Vgl. Helvetia Sacra V/2, Die Kapuziner und Kapuzinerinnen in der Schweiz, Bern 1974, 999.

15. Vgl. Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579 bis 1581. Dokumente. Bearbeitet von Franz Steffens und Heinrich Reinhardt, 3 Bde., Solothurn und Freiburg 1906-1929.
16. Vgl. Kurt Messmer, Zum Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert, in Kurt Messmer und Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976, 72-76.
17. Vgl. Josef Bölsterli, wie Anm. 1; Staatsarchiv Luzern, Akten A1 F9, Disziplin, (Sch 986 und 987).
18. Staatsarchiv Luzern, RP 75, f. 363r; Josef Bölsterli, wie Anm. 1, 62.
19. Staatarchiv Luzern, Akten A1 F9, (Sch 978).
20. Das bischöfliche Visitationsinterrogatorium bestand seit dem späten 17. Jahrhundert immer aus einem Katalog von 27 Fragen oder besser Fragengruppen, zu denen sich jeweils noch 12 Monita super Sacramentum Confirmationis gesellten (Staatsarchiv Luzern, Akten A1 F9, Disziplin, Sch 986). Vgl. auch Peter Thaddäus Lang, Reform im Wandel. Die katholischen Visitationsinterrogatorien des 16. und 17. Jahrhunderts, in Kirche und Visitation, wie Anm. 10, 131-190.
21. 14) An beneficiatis, quibus et a quo tributa et actiones imponatur? 15) An graventur beneficiati per patronos,

magistratus saeculares, regulares, quos et in quibus? 18) An magistratus saecularis clericos ad suum tribunal compellat, opprimat, vexet et puniat, personas et causas spirituales cognoscat, quot et qui magistratus? 19) An haereticas personas in loco catholico inducat, qui et ubi?

22. 21) An quot et quae in unoquoque loco fabricae et hospitalia, fraternitates, stipendia aliaeque fundationes piae? 22) An locorum parochi intersint eorum rationibus? 23) An cui et quo ac quotiens rationes reddantur? 24) An a quo et quomodo administrentur? 25) An arbitrio collatorum vel magistratuum eorum proventus alienentur, mutentur et transferantur per quos et quomodo?
23. Josef Anton Felix Balthasar, De Helvetiorium juribus circa sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in so genannten geistlichen Dingen, Zürich 1768.
24. Vgl. Christine Weber-Hug, Der Klosterhandel von Luzern 1769/1770. Ein Beitrag zur Luzerner Geistesgeschichte (Bern 1971 (Geist und Werk der Zeiten 27). Hier weitere Literaturhinweise.
25. Diese liegen heute im Bischöflichen Archiv in Solothurn unter der Signatur: 1009/10-14.
26. Ibidem, 1009/12, Dekanat Hochdorf, 3; 1009/14, Sextariat Luzern, 30.
27. Ibidem, 1009/14, Dekanat Sursee, 15.
28. Ibidem, 1009/14, Dekanat Sursee, 40.
29. Ibidem, 1009/10, Dekanat Sursee, 74; 1009/11, Dekanat Sursee, 15.
30. Ibidem, 1009/10, Dekanat Sursee, 41.